

Anlage

Bekanntmachung über den Erlass einer Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Windmühlenweg“ in Güldengossa

Zur Sicherung der Bauleitplanung beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna in seiner Sitzung am 25.04.2022 mit Beschluss Nr.: GR-2022-15 nachfolgende Satzung über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 4 Sächs. Gemeindeordnung (SächsGemO), die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Gemeinde Großpösna erlässt aufgrund von § 14 i.V.m. § 16 bis § 18 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert folgende Satzung:

Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans „Windmühlenweg“ in Güldengossa.

§ 1 – Zu sichernde Planung

Der Gemeinderat der Gemeinde Großpösna hat am 25.04.2022 beschlossen, für den in §2 bezeichneten Bereich einen Bebauungsplan aufzustellen. Mit Beschluss Nr.: GR-2022-15 beschloss der Gemeinderat am 25.04.2022 die Verfolgung von konkreten Planungszielen (Planungsrechtliche Sicherung der Verkehrsflächen, der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der Art der baulichen Nutzung). Zur Sicherung der Planungsziele wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre gemäß § 14ff. Baugesetzbuch (BauGB) erlassen.

§ 2 – Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die Flurstücke und Teilflurstücke:

Gemarkung Güldengossa 114/20, 114/6, 114/7, 114/8, 114/9 mit 114/25, 114/10 mit 114/24 sowie 116/3, 114/11 mit 116/4, 114/12, 114/34, 114/35, 114/36 mit 114/37, 114/15, 114/38, 114/42 und 114/40.

Der maßgebliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in dem als Anlage beigefügten Lageplan zeichnerisch dargestellt.

§ 3 – Verbote

(1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen:

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
- b) erhebliche und wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann eine Ausnahme zugelassen werden.

§ 4 – Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tag Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, wenn der für den Geltungsbereich dieser Satzung zu erstellende Bebauungsplan rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren.

§ 5 – Vermögensnachteile und Entschädigungsansprüche

Auf die Vorschriften über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Sächsische Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an als gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Bürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 S. 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Großpösna, den 25.04.2022

Dr. Gabriela Lantzsch,
Bürgermeisterin

Anlage Lageplan

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplans
„Windmühlenweg“ in Güldengossa



Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre (unmaßstäblich) – Maßstab im Original: M 1:500

Quelle: Cardo 4 - Geoportal Landkreis Leipzig